

Richtlinie
Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet das Landratsamt des Ilm-Kreises Anwärtern von Brandmeldeanlagen und den dazugehörenden Einrichtungen die Aufschaltung an die Leitstelle des Ilm-Kreises an.

1. Allgemeines

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), die auf die Notrufmeldezentrale (Empfangsanlage) des Landratsamtes des Ilm-Kreises auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet ausschließlich die

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Gebäudesicherheit
Postfach 10 05 05
99005 Erfurt

(Telefon: 0361/753-4159, Fax: 0361/753-4150) als Konzessionär ein. Grundlage dafür ist diese Richtlinie.

Die Einrichtung und der Anschluss der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) an die Empfangsanlage des Landratsamtes in Arnstadt erfolgt nach den zurzeit gültigen Gebührensätzen.

Die Forderungen über den Standort (des Hauptmelders) werden im Abschnitt 2.3 dargelegt.

Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen, wie der VDE 0800 und 0833 sowie den Anforderungen der DIN 14675 entsprechen. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist dem Ilm-Kreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen (BKS/Rw), spätestens bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.

Brandmeldeanlagen, die zur Aufschaltung an die Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nur von Fachfirmen geplant und errichtet werden. Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig vor Montagebeginn an das Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu richten.

Vor Inbetriebsetzung ist die Brandmeldeanlage durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen abnehmen zu lassen, das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Dieses Protokoll ist zur Inbetriebsetzung vorzulegen.

Details werden jeweils am konkreten Entwurf getroffen.

Übergabe und Inbetriebsetzung des FBF, FSE und FSK, einschließlich Hinterlegung des Objektschlüssels, sind ebenfalls abzustimmen.

2. Technische Ausführungen

Für die technische Ausführung von Brandmeldeanlagen sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:

2.1 Leitungsverlegung

- ÷ Leitungen unter und auf Putz sind entsprechend den DIN-VDE-Bestimmungen zu verlegen.
- ÷ Die Verbindungsleitung zwischen Hauptmelder und der Kabelübergangsdose bzw. dem Postverteiler ist mit Kabel vom Typ I-H (ST) HrH 2 x 2 x 0,6 mm² in Stahlpanzerrohr oder schlagzähem Kunststoffrohr in einem geschlossenen System zu verlegen.

Des Weiteren sind die Anforderungen der DIN 14 675 Abschnitte 3.6.1. - 3.6.3. zu erfüllen.

- ÷ In Abzweigdosen bzw. Verteilern sind Brandmeldeleitungen nach den DIN/VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.
- ÷ Zwischen abgesetzten Zentralen und der Brandmeldezentrale sind die Verbindungsleitungen mit Brandmeldekabel vom Typ I-H (ST) HrH zu verlegen.
- ÷ Die Beantragung der entsprechenden Leitungsverbindungen erfolgt durch die Firma Siemens bei den Netzbetreibern. Die monatlich dafür anfallenden Gebühren sind Bestandteil des Mietvertrages und werden an Sie als Kunden weiter verrechnet. Die Einrichtung erfolgt in der Regel bis zum Postendverteiler des jeweiligen Objektes. Die Weiterführung bis zur Brand-/Einbruchmeldeanlage obliegt dem Nutzer.

Bitte sorgen Sie deshalb dafür, dass zum Termin der Einrichtung durch die Telekom das weiterführende Kabel bereits vorhanden ist, damit dieses Kabel durch den Telekommitarbeiter in dem Postendverteiler gleich aufgelegt werden kann.

2.2 Energieversorgung

Für die Energieversorgung von Brandmeldeanlagen müssen zwei voneinander unabhängige Energiequellen vorhanden sein. Für die Brandmeldeanlage ist ein eigener Stromkreis vorzusehen. Eine Energiequelle muss ein allgemeines Versorgungsnetz, die andere eine für den ortsfesten Betrieb und für Erhaltungsladung geeignete Batterie (mit einer Dauer von mindestens 72 Stunden Stromleistung) sein.

Der Ausfall von Netz, Batterie oder Ladegerät muss jeweils ein Störungssignal auslösen.

2.3 Brandmeldezentrale, Meldereinbau, Beschriftung

Die Brandmeldezentrale, der Hauptmelder und das Feuerwehr-Bedienfeld (nach DIN 14 662 - Standardausführung) bilden in der Regel eine Einheit und sollten daher in einem Raum nebeneinander installiert werden.

Die Brandmeldezentrale ist grundsätzlich im Erdgeschoss in unmittelbarer Nähe der Feuerwehranfahrt im Bereich des Haupteinganges und in Abstimmung mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu installieren. Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder in einem besonderen Raum untergebracht, ist an der Tür mit erhabenen Buchstaben die Beschriftung

"Brandmeldezentrale"

anzubringen. Diese Tür darf nicht verschließbar sein.

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr Zugang zur Brandmeldezentrale und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung ermöglichen zu können, wird gefordert, in der Nähe des Zugangs oder Eingangstür (wenn kein durchgängiger Wachdienst im Objekt eingerichtet ist) einen Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) zu installieren, der die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Die Schließung für den Feuerwehrschlüsselkasten muss gesondert beim Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, beantragt werden.

Über den direkten Zugang zur Brandmeldezentrale oder im Bereich FSK sichtbar von der Anfahrt wird eine bernsteinfarbene Blitzleuchte bzw. Rundumkennleuchte gefordert, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet.

Das Verlöschen der Rundumkennleuchte darf nur bei Rücksetzung am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) erfolgen.

Alle vorgenannten Einzelheiten der Zusatzeinrichtung, wie z. B. das Feuerwehr-

Bedienfeld, der Feuerwehrplan nach DIN/VDE 14 095, der FSK und die entsprechende Beschilderung, sind in Detailgesprächen zur Gesamtanlage mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, zu klären.

Weiterhin empfiehlt der Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw:

Bedienungsteile und Messinstrumente der Brandmeldezentrale sind nachfolgenden Maßen zuzuordnen:

- ÷ bei Wandhängeschränken nicht höher als 150 cm (+-10 %)
- ÷ bei Standschränken nicht höher als 180 cm über dem Fußboden.

Bei mehreren Brandmeldezentralen muss jede die Übertragungseinrichtung direkt ansteuern.

Nichtautomatische Melder sind in einer Höhe von 140 cm (+- 20 %) über dem Fußboden anzuordnen. Das Maß gilt auch für den Einbau in Wandhydrantenschränke oder in Schränke für Feuerlöscher. Das rote Meldergehäuse muss sichtbar bleiben.

Hauptmelder und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schranktüren o. ä.) installiert werden.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit Meldegruppen- und Meldenummern zu beschriften (z. B. 1/1, 1/2 usw.) Die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist nicht zulässig.

Schilder mit der Aufschrift "Außer Betrieb" sind für jeden nichtautomatischen Melder vorzuhalten, dazu Ersatzgläser in ausreichender Zahl. Sind automatische Melder in Zwischenböden, Zwischendecken o. ä. installiert, ist am Eingang des betreffenden Raumes eine eindeutige Beschriftung und eine Vorrichtung zum Öffnen der Decken- und Bodenelemente vorzusehen. Außerdem ist eine Melderzweitanzeige zu installieren.

Für jede Brandmeldezentrale ist ein **Betriebsbuch** anzulegen, das bei der Anlage aufzubewahren ist.

3. Zusatzeinrichtungen

3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Die Installation des Feuerwehr-Bedienfeldes als Zusatzeinrichtung ist mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, abzusprechen.

Das FBF muss im selben Raum wie die Brandmeldezentrale untergebracht sein, wobei die Bedienteile der Brandmeldezentrale und das FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut zu bedienen und frei zugänglich sein sollten.

Als Feuerwehr-Bedienfeld für die örtliche Feuerwehr wird die Standardausführung nach DIN 14 661 akzeptiert. Als Schloss ist ein Halbzylinder der Firma Kruse mit der Schließung "Ilm-Kreis" zu verwenden.

Die Benutzung des FBF ist nur der örtlichen Feuerwehr bzw. einem von ihr Beauftragten gestattet.

3.2. Brandmeldeplan

3.2.1 Lageplantableau

Für jede Brandmeldezentrale ist grundsätzlich ein Lageplantableau bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren, aus dem schematisch die Lage der Auslösestellen ersichtlich ist.

Des Weiteren sind großzügig der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure etc.) darzustellen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss lagerichtig durch entsprechende Lampen bzw. LED's zu kennzeichnen; die Kalotten müssen folgende Farben haben:

- % rot - nichtautomatischer Brandmelder
- % gelb- automatischer Brandmelder
- % blau- selbsttätige Löschanlagen
- % weiß - Geschossanzeigen
- % grün -Standort der Brandmeldezentrale oder der Brandmeldeunterzentrale
- % grün Standort jeder Brandmeldeunterzentrale auf dem Hauptlagetableau

Vor Fertigung des Lageplantableaus oder der Meldergruppenkartei ist der Entwurf zur Freigabe durch das Amt für BKS/Rw vorzulegen.

3.2.2 Meldergruppenkartei (Laufkarten)

Anstelle eines Lageplantableaus kann nach Zustimmung vom Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, auch eine Meldergruppenkartei benutzt werden. Sie ist so auszubilden, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Je Meldergruppe ist mindestens eine Meldergruppenkarte vorzusehen. Die Meldergruppenkarte ist bei der Brandmeldezentrale an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen.

Jede Meldergruppenkartei muss folgende Information erhalten:

Vorderseite: Nr. der Meldegruppe

Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile

Geschosskennzeichnung

Raumkennzeichnung

Feuerwehrzugang und Einsatzweg zur Meldergruppe (grün)

Standort von Brandmeldezentrale, ÜE sowie FBF (grün)

Zeichenerklärung (Legende)

Rückseite: Nr. der Meldergruppe

Gebäudeteilübersicht der betr. Meldergruppe

Geschoss- und Raumbezeichnung

Melderart

Meldebereich rot eingerahm

Standort der automatischen Brandmelder (Symbol schwarz oder rot)

Standort der nichtautomatischen Brandmelder (Symbol schwarz oder rot)

Einsatzweg (grün)

evtl. Bedienung für RWA

evtl. Bedienung für Löschanlage

Zeichenerklärung (Legende)

3.2.3 Elektronische Einsatzdatei

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei eingesetzt bzw. gefordert werden. Dabei sind analog der Meldergruppenkarte die notwendigen Informationen für die Feuerwehr ausdruckbar zu gestalten. Der Drucker ist bei der Brandmeldezentrale an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen.

3.3 Automatische Löschanlagen

Automatische Löschanlagen können an Brandmeldeanlagen unter Beachtung der Richtlinien des VdS angeschlossen werden. Details sind mit der Brandmeldeerrichterfirma und dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, abzustimmen.

Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen sind zu beachten.

4. Allgemeine Hinweise

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der zuständigen Leitstelle für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist es erforderlich, dass ein

Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer gleichwertigen Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitte 4 und 5 beinhaltet.

Bei Eigenwartung ist der Nachweis über die vorhandene Fachkunde der entsprechenden Personen nachzuweisen. Wartungsvertrag bzw. Fachkundennachweis sind in Abschrift dem Amt für BKS/Rw vorzulegen.

Der Hauptmelder liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Prüfung und Wartung durchführt. Dazu ist ihm der Zugang zum Hauptmelder zu ermöglichen.

Eine Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage mit Auslösung des Hauptmelders darf nur im Einvernehmen mit dem Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, vorgenommen werden. Der gewünschte Prüftermin ist rechtzeitig vorher der Leitstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis mitzuteilen.

Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlagen sowie Änderungen beim Betreiber, wie Anschrift, Ansprechpartner usw. müssen vorher und rechtzeitig dem Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, gemeldet werden. Nach Beendigung der Änderungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist eine Abnahme erforderlich.

Der Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, hält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen. Darunter fallen auch unsachgemäße Handhabung, die die Alarmierung auslösen. Außerdem werden daraus entstehende Kosten nach den geltenden Gebührensätzen erhoben.

Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet der Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, nicht.

Auf Verlangen des Landratsamtes Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers. Sie werden entsprechend den jeweils gültigen Gebührensätzen festgesetzt.

Mitarbeitern vom Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, die sich auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

Auf der Grundlage folgender Bedingungen fordert der Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, von den Interessenten den Einbau eines Feuerwehrschlüsselkastens und nach den jeweiligen Bedingungen des Objektes eines Schlüsselschalters.

1. Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)

An der inneren Tür des geforderten FSK ist ein umstellbares Doppel-Bart (DB)-Kastenschloss vom Typ Kruse und des Schließsystems "Ilm-Kreis" einzubauen.

Welches Fabrikat als FSK Verwendung findet, wird vom Amt für BKS/Rw nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass

- a) der FSK den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS-Anerkennung besitzt,
- b) die VdS-Richtlinie 2105 von 12/96 (03) eingehalten wird,
- c) das verwendete mechanische Zuhaltungsschloss ein umstellbares DM-Kastenschloss vom Typ Kruse ist.

Aufträge zum Erhalt des DM-Kastenschlosses vom Typ Kruse können im Bereich Baulicher Brandschutz des Ilm-Kreises, Amt für BKS/Rw, bezogen werden.

÷ Freischaltelement (FSE)

Neben dem FSK fordert der Ilm-Kreis, Amt für BKS/Rw, bei besonders gefährdeten Objekten den Einsatz und die Installation eines Freischaltelementes. Das Freischaltelement muss mit einem genormten Zylinderschloss, versehen mit der Schließung "Ilm-Kreis", der Firma Kruse ausgerüstet werden.

Ein Freischaltelement macht den Zutritt der Feuerwehr im Interesse der Anwender möglich, z. B. bei:

- ÷ Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage,
- ÷ auftretenden Störungen oder Havarien an Wasser- und Energieanlagen, bei Unwettern u. a. m.

Hinweise zum An- bzw. Einbau:

- ÷ Für das Freischaltelement wird im Außenbereich eine Anbauhöhe außerhalb des Handbereiches in ca. 4 m Höhe empfohlen, um Beschädigungen zu beschränken.
- ÷ Das Freischaltelement ist als Nebenmelder in die BMZ einzubinden.

Die Bestellung vom FSK-Umstellschloss, FBF-Halbzylinder und Freischaltelement erfolgt nach Freigabe durch das Brandschutzamt durch den Errichter der Anlage bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle,

Telefon: 04174/5 92 22,
Fax: 04174/5 92 33.

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass zum Termin der Aufschaltung auf die Leitstelle ein Feuerwehrplan nach DIN/VDE 14095 ein 3facher Ausfertigung vorliegt.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als "eingewiesene Personen" gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

Arnstadt, d. 1. Januar 2004

Heß
Amtsleiter Amt für BKS/Rw
Landratsamt Ilm-Kreis